

München z. B., durchgeführt. Dort werden sogar in den Leichenhallen auf Kosten der Stadt die Särge mit Pflanzen geschmückt, allerdings zwar — leider muß ich das sagen — nach Klassen. Am letzten Tage werden die Särge mit brennenden Wachslöchtern umgeben. Auch in der neuen Frankfurter Begräbnisordnung ist dieses Prinzip bis zum äußersten durchgeführt. Dort übernimmt das Bestattungswesen und das Begräbnis ganz und gar die Stadt. In Frankfurt soll nach der neuen Ordnung das Friedhofsamt gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr, die im Durchschnitt viel niedriger ist als hier, folgendes geleistet werden: Die Dienstleistung des Bestattungsordners, die Dienstleistung der Leichenfrau, Lieferung des Sarges und Einsargung, die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, das Grab, die Benutzung der Leichenhalle und der Halle zur Abhaltung von Trauerfeiern, die Öffnung und Schließung des Grabes und endlich selbstverständlich die Einsenkung. Es kann nach der Frankfurter Bestattungsordnung verzichtet werden auf die Dienstleistung der Leichenfrau, auf die Beschaffung des Sarges und der Einsargung und auf die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle; nicht aber kann verzichtet werden auf die von der Stadt zu bewirkende Überführung der Leiche vom Sterbehause zum Friedhof. In der Begründung dieser neuen Frankfurter Ordnung wird gesagt, daß die Erweiterung der städtischen Leistungen bei der Begräbnisübernahme um so bedeutungsvoller sei, als dadurch nicht nur eine Verbilligung der jetzt allgemein so hohen und vielfachen Ausgaben gelegentlich eines Todesfalles herbeigeführt werde, sondern daß auch zugleich die Einheitlichkeit und Gleichheit der Form des Begräbnisses gefördert wird. Für die einfache Gebühr würde ein würdiges Begräbnis und ein einfacher, würdiger Sarg gewährt. Um nun ganz vollständig zu sein, will ich auch bemerken, daß der Kauf eines teuren Sarges und die Zuziehung von Leichenbegleitern freigestellt bleibt. Wenn ich dem gegenüber die uns heute zu beschäftigende Vorlage ansehe, finde ich, daß sie den elementarsten Anforderungen in den beiden entscheidenden Punkten: Lieferung und Übernahme des Erforderlichen, Beseitigung der Klassen, einer freien und modernen Auffassungsart des Begräbnisses nicht im entferntesten irgendwie Rechnung trägt. Unsere neue Ordnung widerspricht in jeder Beziehung allen anderen Begräbnisordnungen, die in neuerer Zeit erlassen sind, und sie stellt sich auf einen so veralteten Standpunkt, daß ich eine Verbesserung derselben durch Anträge kaum für möglich halte. Es ist mir undenkbar erschienen, Anträge stellen zu können, durch die die uns heute vorliegende Bestattungsordnung in der

von mir dargelegten Weise, die ich für allein richtig halte, verbessert werden könnte. Es bleibt mir darum nichts anderes übrig, als folgenden Antrag zu stellen:

Unter Ablehnung der Senatsvorlage ersucht die Bürgerschaft den Senat, ihr eine neue Vorlage auf der Grundlage der Übernahme der gesamten Totenbestattung auf die Stadt bei gleichzeitiger Unentgeltlichkeit zu unterbreiten.

Der Wortführer erklärt, daß er geschäftsmäßig diesen Antrag als einen Widerspruch gegen die sämtlichen in der Vorlage zusammengefaßten Senatsanträge behandeln, demgemäß eine Abstimmung über jeden derselben vornehmen und nur für den Fall ihrer durchgängigen Ablehnung den Antrag von Wissell zur Abstimmung bringen werde.

Senator Dr. Stoofs: Die Vorwürfe, die der Herr Vorredner gegen die gesamte Vorlage erhoben hat, treffen weniger den Senat als die gemeinsame Kommission, die Senat und Bürgerschaft vor einigen Jahren eingesetzt haben zur Prüfung der Frage, wie das Begräbniswesen neu zu regeln sei. Ich kann aber die Vorwürfe des Herrn Vorredners nicht für begründet halten. Ich habe mir natürlich sagen müssen, daß es schwer sein würde, eine Vorlage zu schaffen, die auch dem Herrn Vorredner und seinen Freunden genehm sein würde. Der Senat hat Ihnen eine Vorlage entgegengebracht, von der er erwartet, daß sie der großen Mehrheit der Bürgerschaft in der Hauptsache genehm ist. Daß sie einzelnen nicht gefällt, können wir beklagen, aber nicht ändern; allen zu gefallen ist eben nicht möglich. Den Vorwurf, daß ein unsozialer Geist durch die Vorlage gehe, muß ich als unbegründet zurückweisen. Die Anregung des Herrn Vorredners, dem Schweizer Vorbild nachzueifern, wird hier kaum auf Beifall stoßen. Die Durchführung dieses Gedankens des Herrn Vorredners würde der Stadt außerordentlich große Lasten aufbürden. Er würde sicher schon an der Kostenfrage scheitern.

Was die Klassen bei den Beerdigungen betrifft, so bestehen sie seit über 70 Jahren in Lübeck, vielleicht noch länger. Die fünf Klassen finden Sie bereits in der Kirchhofs- und Begräbnisordnung vom Jahre 1834. Die Klassen sind bis jetzt so geblieben, und ich habe nie gehört, daß im allgemeinen diese Einrichtung hier Mißfallen erregt hat. Es sind auch, soweit mir bekannt ist, keine Anträge oder Anregungen gekommen, in dieser Beziehung Änderungen zu treffen. Natürlich brauchen es nicht gerade fünf Klassen zu sein; man hätte auch eine andere Zahl von Klassen schaffen können. Viele Wege führen eben nach Rom. Die Vorwürfe des